



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 53 vom 17.12.2025

INHALT

Rechtsamt

- Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ingolstadt
- Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Taxigewerbe
- Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)
- Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt
- Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt

Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)
Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des
Jahreswechsels vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026

Bauordnungsamt

Baugenehmigung Neubau eines 14-Fam.-Wohnhauses mit TG, Stellplätzen und
Freiflächenplan, Grillparzerstraße 23

Landratsamt Eichstätt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für
das Haushaltsjahr 2026

Bayernwerk Netz GmbH

Ankündigung von Kartierungsarbeiten an 110-kV-Hochspannungsleitung von Kothau nach
Neuburg a. d. Donau

Hochbauamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

- Grundschule Irgertsheim, Erweiterung Sportgeräte und Prallwände Sporthalle

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstraße 7, 85049 Ingolstadt
Im Internet: www.ingolstadt.de/amtliche

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ingolstadt
(Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS)**
vom 08.12.2025

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben, es sei denn, sie wurden durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst.

Der Aufwendungsersatzanspruch entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 7 BayFwG mit Ausrücken der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Ingolstadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt/Atemschutzgerätewerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung
5. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes
6. Ausbildungen

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern der Aufwendungs- und Kostenersatz für die Leistung der Feuerwehr umsatzsteuerpflichtig ist, erhöhen sich die steuerbaren Kostensätze um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 20. Juli 2001 (AM Nr. 31 vom 02.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022), außer Kraft.

Ingolstadt, 08.12.2025

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung - FwKS) vom 08.12.2025

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Fahrzeugkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

Die Ausrückestunden werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache / dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet.

	Streckenkosten	Ausrückestunden-kosten
	€ je angefahrener km	€ je Stunde
Einsatzleitwagen	2,80 €	29,00 €
Löschfahrzeug	13,80 €	159,40 €
Tanklöschfahrzeug	18,00 €	327,70 €
Drehleiter	14,80 €	297,00 €
Rettungswagen	7,70 €	127,80 €
Gerätewagen / Versorgungs-LKW	31,60 €	336,70 €
Kleinalarmfahrzeug	3,70 €	32,60 €
Mehrzweckfahrzeug / Mannschafts-transportwagen	59,60 €	281,70 €
Wechsellaaderfahrzeug	7,60 €	114,10 €
Abrollbehälter Rüst	---	302,50 €
Abrollbehälter Gefahrgut	---	604,70 €
Abrollbehälter Sonderlöschmittel	---	825,20 €
Abrollbehälter Teleskoplader	---	690,10 €
Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz	---	5.860,70 €
sonstige Abrollbehälter	---	1.202,30 €
Rettungsboot	---	634,10 €
Mehrzweckboot	---	1.448,60 €
100 kVA-Anhänger	---	637,30 €
VSA	---	52,80 €

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache bzw. dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

	je Stunde
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben (Mannschaftsdienst) sowie ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	47,00 €
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehaben (Truppführer/Gruppenführer)	51,50 €
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben (Zugführer)	58,00 €
Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11 innehaben (Inspektionsdienst)	69,00 €

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze (Zulage für Tauchertätigkeit) der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), in der jeweils gültigen Fassung, erhoben.

3. Sicherheitswachdienst

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für

je Wachdienstleistender/-m	33,00 € je Stunde
----------------------------	-------------------

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn) abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet.

Für die An- und Rückfahrt wird je Wachdienstleistender/-m insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes

Beratungsleistungen	69,00 € je Stunde
---------------------	-------------------

Zu den Beratungsleistungen zählen auch die Zeiten, die für die Durchsicht der Unterlagen und für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Für Termine, die nicht rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vor dem Termin) abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet.

Bei der Wahrnehmung von Ortsterminen werden zusätzlich für die An- und Rückfahrt insgesamt 58,00 EUR pauschal berechnet.

5. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen (Pauschalgebühren)

	je Einsatz
Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Halbzug)	656,50 €
Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Löschzug)	908,90 €
Fehlalarme durch eine private Brandmeldeanlage (Löschzug mit I-Dienst und Freiwilliger Feuerwehr)	1.239,50 €
Öffnen bzw. Stilllegung eines Aufzugs	252,40 €
Absicherung eines Fußballspiels (bspw. im Audi Sportpark)	824,90 €

6. Überlassung von Geräten und Gegenständen

Kommt ein Gerät zum Einsatz, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Fahrzeugkosten abgegolten, werden pro Gerät und pro Tag pauschale Gerätekosten - unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer - berechnet.

Alle Geräte sind gereinigt zurückzugeben. Sofern dies nicht erfolgt, fallen zusätzlich einmalig die nachfolgend aufgeführten Kosten für Prüfung und Reinigung an. Bei Bergefässern und IBC-Behältern

ist zusätzlich ein Reinigungszertifikat erforderlich. Wird dieses nicht vorgelegt, werden Reinigungskosten in Höhe der tatsächlichen Selbstkosten der Reinigung berechnet.

Die Rückgabe der Geräte hat immer am Standort der Feuerwache Ingolstadt zu erfolgen. Abholungen sind nur im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache und gegen Erstattung von Strecken- und Ausrückestundenkosten des eingesetzten Fahrzeugs sowie der Personalkosten des eingesetzten Personals möglich.

Wird das eingesetzte Gerät vom Benutzer - trotz Einweisung - unsachgemäß behandelt oder beschädigt, hat dieser die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten in tatsächlicher Höhe zu tragen. Der Benutzer haftet auch bei Verlust oder Diebstahl der Geräte.

Kosten für die Überlassung pro Gerät/Gegenstand	je Tag
Wassersauger	45,00 €
Tauchpumpen	35,00 €
Hochwasserschutzpumpen	80,00 €
Stromerzeuger	70,00 €
Druckschlauch / Saugschlauch	15,00 €
Bergefass	30,00 €
IBC-Behälter	50,00 €

Kosten für die Prüfung und Reinigung	einmalig je Gerät/Gegenstand
Wassersauger, Tauchpumpen, Hochwasserschutzpumpen	23,50 €
Druckschlauch / Saugschlauch	15,00 €
Bergefass, IBC-Behälter	nach tatsächlichem Aufwand

7. Materialkosten

Folgende Materialien werden zusätzlich zu den sonstigen Kosten berechnet.

Die Rücknahme der Materialien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Materialbezeichnung	je Stück
Chemikalien- oder Ölbindemittel (Sack)	16,00 €
Sandsack	5,00 €
Schließzylinder	35,00 €

8. Leistungen

der Schlauchwerkstatt	je Schlauch
- Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	15,00 €
- Druckschlauch einbinden (inkl. Materialkosten)	17,50 €
- Druckschlauch vulkanisieren (inkl. Material)	20,00 €

der Atemschutzgerätekstatt	je Gerät
- Pressluftatmer reinigen und prüfen	35,00 €
- Pressluftflasche füllen	15,00 €
- Atemschutzmaske reinigen und prüfen	25,00 €
- Nutzung der Atemschutzübungsanlage je-Teilnehmer	45,00 €

9. Ausbildungen

Brandschutzhelferausbildungen	
- in der Feuerwache/vor Ort, je Person/Tag	85,00 €
- vor Ort zzgl. Fahrt- und Transportkostenpauschale	150,00 €

Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 08.12.2025

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Art. 7 Abs. 4 G zur Umsetzung der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Ingolstadt.

§ 2 Bereithalten von Taxis

(1) Taxis dürfen nur an den gekennzeichneten Taxistandplätzen (Zeichen 229, § 41 StVO) von Unternehmen mit Betriebssitz in Ingolstadt bereitgestellt werden.

(2) Während des Barthelmarktes in Oberstimm dürfen alle Taxiunternehmen des Pflichtfahrgebiets gemäß der Taxitarifordnung in der jeweils gültigen Fassung ihre Fahrzeuge am amtlich gekennzeichneten Stellplatz am Hauptbahnhof bereitstellen.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.

(2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

Ein Aufstellen in zweiter Reihe ist verboten.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat das Fahrpersonal des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Beförderungsaufträge sind vom Fahrpersonal des ersten hierzu benutzungsberechtigten Taxis unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.

(6) Kann das Fahrpersonal einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrtauftrages unzulässig.

(7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

(9) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gereinigt werden.

(10) Das nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Ingolstadt vom 16. August 2021 in der jeweils gültigen Fassung bestehende Verbot zur Verunreinigung von auf öffentlichen Straßen befindlichen Standplätzen ist zu beachten.

(11) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) Taxis müssen innen und außen sauber und unbeschädigt sein. Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen. Den Fahrgästen ist wertschätzend entgegenzutreten, der Versuch einer privaten Kontaktaufnahme hat zu unterbleiben.

(2) Es ist dem Fahrpersonal verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal darf die Fahrgäste weder mittelbar noch unmittelbar selbst oder durch beauftragte Dritte bei ihrer Wahl beeinflussen. Das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise sowie der Aufenthalt in einem Halte- oder Parkbereich, der kein Taxistandplatz ist, sind untersagt.

(4) Innerhalb des Pflichtfahrgebiets gemäß der Taxitarifordnung in der jeweils gültigen Fassung besteht Beförderungspflicht, auch für kürzeste Wegstrecken.

(5) Das Fahrpersonal hat ausreichend Wechselgeld mit sich zu führen. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen. Diese muss neben den steuerlichen Vorgaben das Datum, die Ordnungsnummer, die Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sowie die Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes enthalten. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift der Unternehmerin bzw. des Unternehmers des betreffenden Fahrzeugs zu verwenden.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

(1) Das Fahrpersonal eines bestellten Taxis hat dem Auftraggeber das Bereitstehen am vereinbarten Abfahrtsort unverzüglich zu melden.

(2) Während der Fahrgastbeförderung dürfen elektronische Geräte, insbesondere Telefon, Funk und Radio, nur so laut eingeschaltet sein, dass das Fahrpersonal die Durchsagen versteht. Eine Störung der Fahrgäste durch elektronische Geräte ist zu vermeiden.

(3) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(4) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrpersonal die Mitnahme Dritter sowie die Mitnahme eigener Tiere verboten.

(5) Das Fahrpersonal hat Gepäck ein- und auszuladen; dies gilt auch für faltbare Rollstühle. Der Fahrgastrraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(6) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten. Im jeweiligen Einzelfall sind die Personen auch von Tür zu Tür zu begleiten

§ 6 Betriebspflicht

(1) Die Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxis sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zur Bereithaltung jedes ihrer Taxis an mindestens 215 Tagen innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr für die Dauer von wenigstens 6 Stunden pro Tag verpflichtet. Angefangene Kalenderjahre werden anteilig berechnet. Eine zusammenhängende Unterbrechung des Betriebs darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(2) Kann ein Taxi nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, so hat das jeweilige Unternehmen unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gem. § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebs im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 und § 21 PBefG gelten unverändert.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 über das Bereithalten von Taxis,
2. des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 6 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrpersonals,
3. des § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages,
4. des § 3 Abs. 8 und 11 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung,
5. des § 3 Abs. 9 über das Instandsetzen und Reinigen auf Standplätzen,
6. des § 4 Abs. 2 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten,
7. des § 4 Abs. 3 über die Beeinflussung bzw. der Behinderung in der Taxiwahl,
8. des § 4 Abs. 4 über die Beförderungspflicht,
9. des § 4 Abs. 5 über die Pflicht, ausreichend Wechselgeld mit sich zu führen sowie das Ausstellen einer ordnungsgemäßen und vollständigen Quittung,
10. des § 5 Abs. 2 über den Betrieb von elektronischen Geräten,
11. des § 5 Abs. 3 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen,
12. des § 5 Abs. 4 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Tiere,
13. des § 5 Abs. 5 und 6 über das Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie der Hilfeleistung für hilfsbedürftige Personen

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Ingolstadt vom 01. Februar 1993 (AM Nr. 5 vom 04. Februar 1993) außer Kraft.

Ingolstadt, den 08.12.2025

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 10.11.2025

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des

Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 02. August 2021 (AM Nr.32 vom 11.08.2021) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden die Gesetzesgrundlagen Art. 29 Abs. 5 GWG, § 67 GWO durch Art. 46 Abs. 1 GLkrWG, § 78 GLkrWO ersetzt.
2. Die Anlage zu § 2 Abs.3 Nr. 8 (Verbotszonen) wird ergänzt.

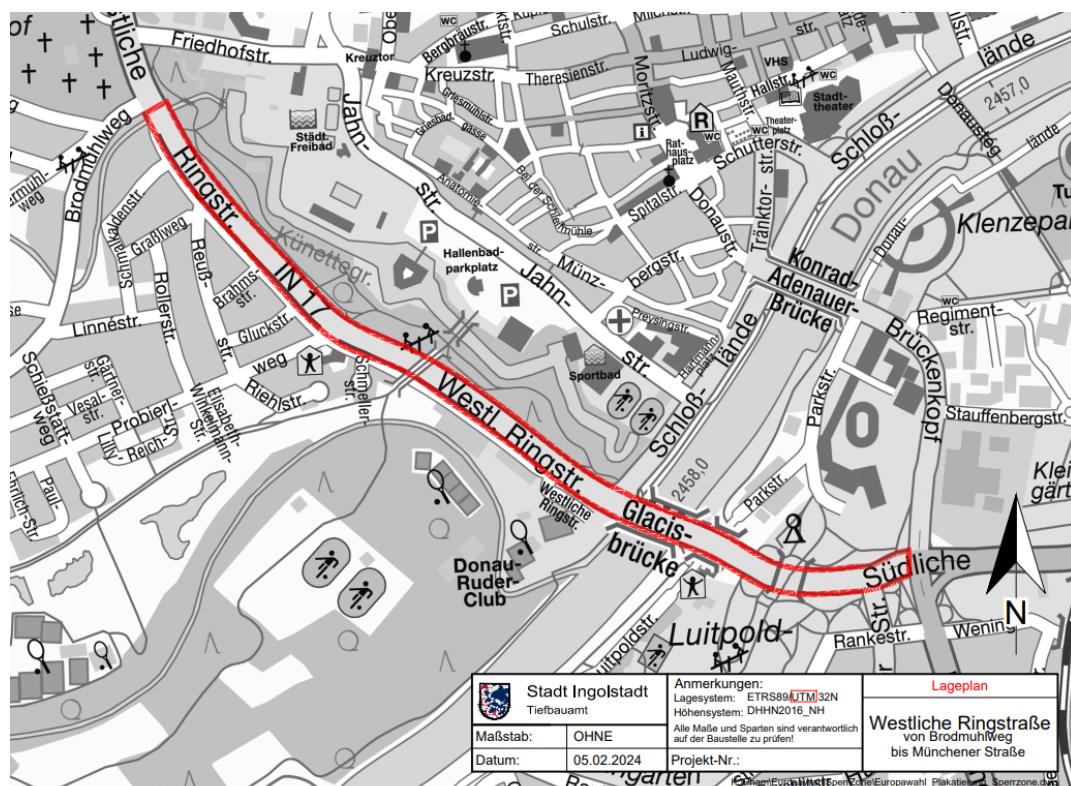
§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

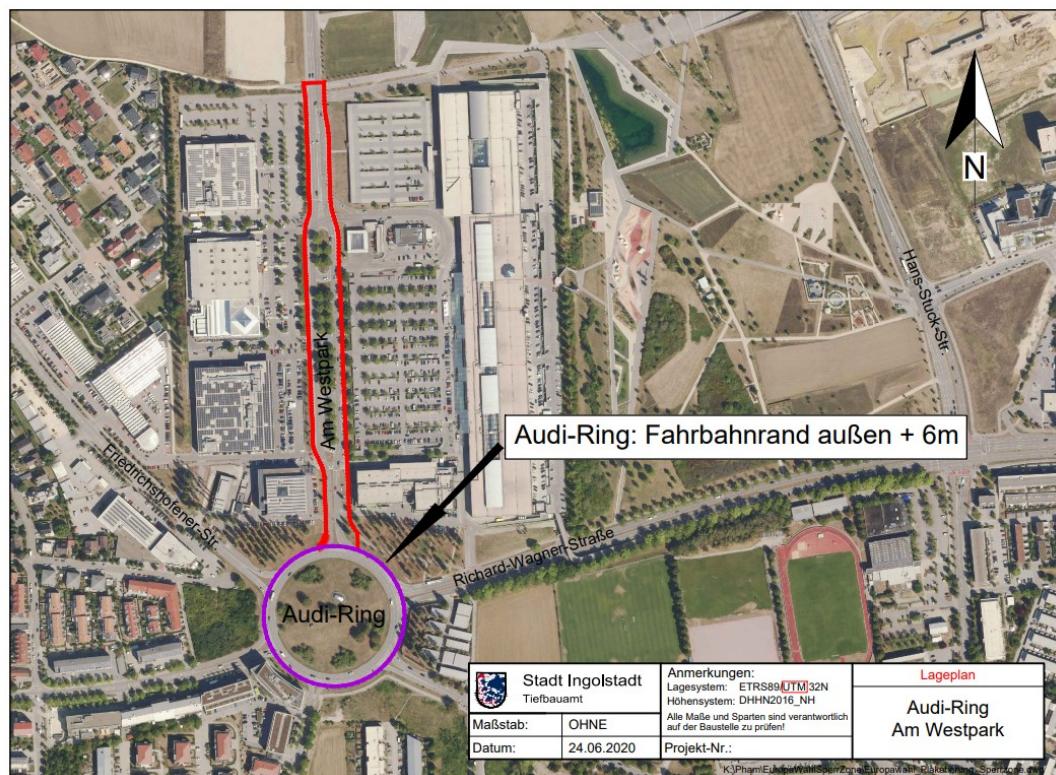
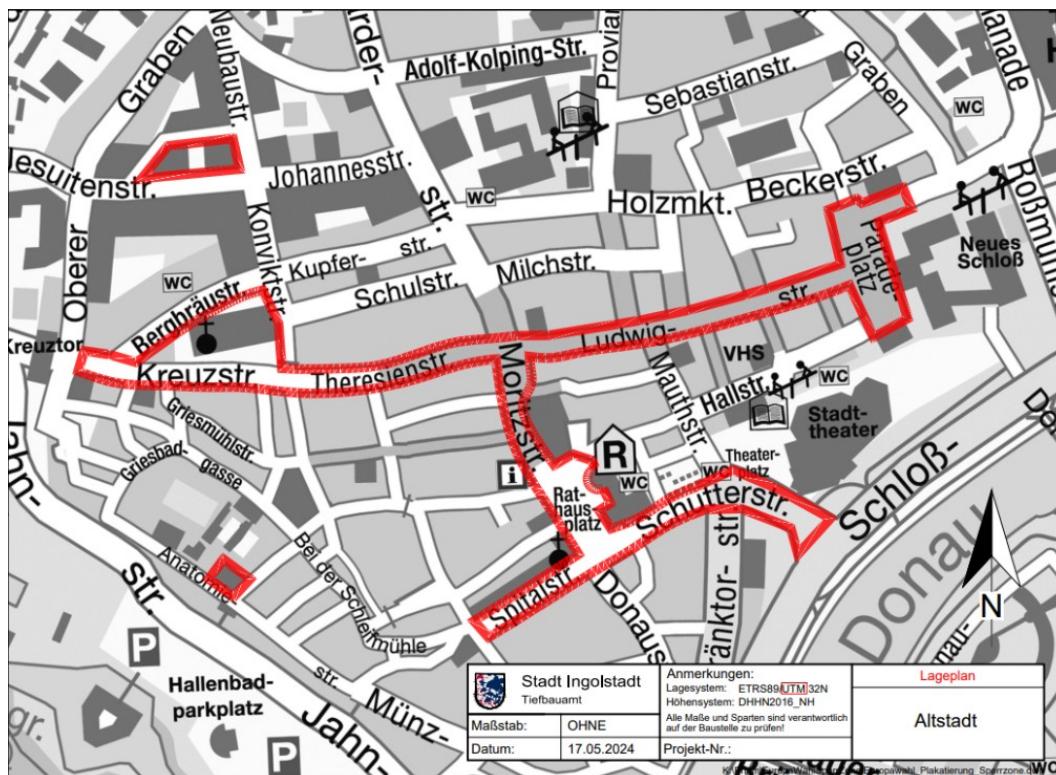
Ingolstadt, 10.11.2025

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs.3 Nr. 8 (Verbotszonen)



Fortsetzung Anlage zu § 2 Abs.3 Nr. 8 (Verbotszonen)



Ausfertigung

**Aufgrund des § 4 Abs. 10 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament
in Ingolstadt beschließt die Stadt Ingolstadt folgende
Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlaments Ingolstadt
vom 13.11.2025**

Einleitung

Die Wahlordnung für die Wahl des Ingolstädter Jugendparlaments richtet sich nach § 4 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament und nach den in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) festgelegten Wahlrechtsgrundsätzen, wonach die Wahl allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim stattfindet.

§ 1 Wahlgrundsätze, Wahlvorgang

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl durchgeführt. Soweit eine Online-Wahl durchgeführt wird, ist den allgemeinen Wahlgrundsätzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Aus allen zugelassenen Wahlvorschlägen wird eine gemeinsame Liste mit Kandidaten/Kandidatinnen gebildet.
- (3) Jeder Wähler/jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Jugendparlaments zu wählen sind. Bei jeder Wahl sind dies 25 Stimmen je Wähler/Wählerin, wobei auf eine einzelne sich bewerbende Person bis zu drei Stimmen vergeben werden können.
- (4) Gewählt sind die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- (5) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des Sitzes das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 2 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Ausnahmen hiervon sind in § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament geregelt.
- (2) Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt.
- (3) Sie endet mit dem Monat, welcher der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht.

§ 3 Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Die Wahlorgane sind
 - a. die Wahlleitung,
 - b. der Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss, bestimmt durch das Amt für Jugend und Familie und durch den Stadtjugendring, besteht aus insgesamt drei Personen. Dies sind jeweils eine Person, die dem Amt für Jugend und Familie und dem Stadtjugendring angehört und eine Person, die vom Jugendparlament benannt wird. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen sich nicht als Kandidat/Kandidatin für die Jugendparlamentswahl bewerben.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Wahlleitung.
- (4) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich und führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(5) Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können weitere Personen, die nicht an der Abstimmung teilnehmen, hinzugezogen werden. Über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss.

§ 4 Wählerverzeichnis

(1) Stimmberechtigt und berechtigt zu kandidieren sind alle jungen Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Ingolstadt haben. Die nach Satz 1 und 3 berechtigten Personen werden von der Stadt Ingolstadt ermittelt. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen oder kandidieren, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben.

(2) Der Stichtag für die Wahl des Jugendparlaments wird alle zwei Jahre durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin auf einen Werktag im Dezember, beginnend ab 2025 festgelegt und soll spätestens zehn Wochen vor dem Wahlstichtag durch die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht werden. Liegen Wahlstichtage in den bayerischen Schulferien oder stehen Schulferien den Fristen zur Kandidatur entgegen, legt der Wahlausschuss den genauen Zeitplan fest. Ausnahmen zum Zeitpunkt des Wahlstichtags regelt § 4 Abs.1 der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament.

(3) Die nach Abs. 1 Satz 1 und 3 berechtigten Personen werden vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Stadt Ingolstadt oder einem Stellvertreter im Vorfeld der Wahl zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl des Jugendparlaments öffentlich aufgerufen.

(4) Stimmberechtigte Personen nach Abs. 1 Satz 1 und 3 aus der Region 10 werden durch geeignete Werbemaßnahmen in Sozialen Medien zur Wahlteilnahme und Kandidatur aufgefordert.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können ab Bekanntgabe des Wahlstichtags bis einschließlich dem 40. Tag vor dem Wahlstichtag gemäß § 4 Abs. 2 online unter www.jupa-ingolstadt.de und nur von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.

(2) Die Pflichtangaben für eine Kandidatur oder Wahlteilnahme bei Wohnung in der Region 10 sind: Vornamen (oder gebräuchlicher Rufnamen), Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Schulbesuch/Studium/Ausbildung oder berufliche Tätigkeit in Ingolstadt. Alle weiteren Angaben wie Hobbys, Motivation der Kandidatur etc. sind freiwillig.

(3) Der Wahlvorschlag muss von dem Kandidaten/der Kandidatin selbst handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Bei Minderjährigen ist eine von mindestens einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin unterzeichnete Einverständniserklärung erforderlich.

(5) Weitere Unterschriften von Unterstützern/Unterstützerinnen des Wahlvorschlages sind nicht erforderlich.

(6) Die Zusätze „Frau“ oder „Herr“, „Geschlecht“, „Religion“, „Nationalität“ oder „Stand“ müssen nicht angegeben werden.

§ 6 Zulassung und Veröffentlichung

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstichtag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

- (2) Die Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt in einer vom Wahlausschuss ge-
losten Reihenfolge.
- (3) Die Bekanntmachung aller zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt online unter www.jupa-ingolstadt.de und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit spätestens am 25. Tag vor dem Wahlstich-
tag.

§ 7 Zusendung Wahlunterlagen, Online-Wahl, Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Rechtzeitig vor dem Wahlstichtag wird allen Stimmberechtigten nach § 4 eine schriftliche Wahlbe-
nachrichtigung mit der Kandidaten-/Kandidatinnen-Liste sowie eine Übersicht aller
Stimmabgabestellen inkl. der jeweiligen Öffnungszeiten zugeschickt.

Mit der Wahlbenachrichtigung wird auch auf die Möglichkeit der Durchführung einer Online-Wahl hin-
gewiesen.

Der Link für den Zugang zu der Internetseite, auf der die Wahlberechtigten Informationen zur
Jupa-Wahl und zu den Kandidaten/Kandidatinnen finden und auf der sie mit dem personalisierten und
technisch nur einmal gültigen Code ihre Stimmen abgeben können, wird ebenfalls mit der Wahlbe-
nachrichtigung verschickt.

(2) Die Stimmabgabe ist ab Zustellung der Wahlbenachrichtigung bis einschließlich 16.00 Uhr am
Wahlstichtag in einer der mit der Wahlbenachrichtigung aufgelisteten Jupa-Stimmabgabestellen an
Ingoländer Schulen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit zu den jeweils geltenden Öffnungs-
zeiten möglich.

Die Online-Stimmabgabe ist mit jedem internetfähigen Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop oder
PC) bis einschließlich 16.00 Uhr möglich.

§ 8 Absage der Wahl und Nichtzustandekommen

(1) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen, oder werden weniger als 25 Bewer-
ber/Bewerberinnen zur Wahl zugelassen, sagt die Wahlleitung die Wahl ab und macht dies öffentlich
bekannt.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das
Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am Wahlstichtag nach
Auszählung durch den Wahlausschuss.

(2) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler/Wählerinnen
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
5. die Zahl der für die einzelnen Bewerber/Bewerberinnen abgegebenen gültigen Stimmen

(3) Gewählt sind die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch ei-
ner Stimme.

(4) Alle nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen, auf die Stimmen entfallen sind, können entspre-
chend der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen nachrücken.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Wahlausschus-
ses mündlich bekannt gegeben.

(6) Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Soweit Ergebnisse im Rahmen der Online-Wahl gewonnen wurden, sind diese Daten nach Beendigung der Wahl auszuwerten und elektronisch zu archivieren, wobei darauf zu achten ist, dass das gewählte Programm keine Zuordnung zulässt, welche Person welchen Kandidaten/welche Kandidatin gewählt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 13.11.2025

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament in Ingolstadt (JuPa-Satzung) vom 13.11.2025

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

Präambel

Das Jugendparlament Ingolstadt repräsentiert die jungen Menschen der Stadt Ingolstadt. Es hat das Ziel, die Interessen von jungen Menschen überparteilich in die Arbeit des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrats einzubringen.

§ 1 Jugendparlament

In der Stadt Ingolstadt wird ein Jugendparlament gebildet.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat in Fragen, die die in Ingolstadt lebenden oder zur Schule/Arbeitsstätte gehenden Jugendlichen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Das Jugendparlament dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von jungen Menschen auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen jugendrelevanten Angelegenheiten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der jungen Menschen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.

(2) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch das Jugendparlament durch einzelne Mitglieder gehört nicht zur Aufgabe des Jugendparlaments.

(3) Der Aufgabenbereich des Jugendparlaments wird in der Geschäftsordnung des Jugendparlaments näher beschrieben.

§ 3 Rechte des Jugendparlaments

(1) Beratung, Information

Im Jugendparlament werden Angelegenheiten von jungen Menschen und Themen, die diese betreffen, behandelt und beraten. Das Jugendparlament Ingolstadt kann sich über jugendrelevante Themen bei den städtischen Dienststellen informieren. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bei Bedarf Beteiligungsprojekte (z. B. Jugendversammlungen) durchgeführt werden können.

(2) Anträge, Stellungnahmen, Empfehlungen, Rederecht, Beratung

Anliegen des Jugendparlaments an den Stadtrat sind keine Sachanträge nach § 48 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bringt diese Anliegen möglichst innerhalb zweier Monate nach Empfang in den Geschäftsgang des Stadtrats zu Beratung und ggf. Beschluss ein. Er kann den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme, einer Stellungnahme der Verwaltung und/oder einer Beschlussempfehlung versehen. Darüber hinaus kann das Jugendparlament Stellungnahmen abgeben und Empfehlungen aussprechen. Diese werden über das Amt für Jugend und Familie an die entsprechenden Fachreferate zur Stellungnahme weitergeleitet. Ein Rederecht im Stadtrat bzw. in den Ausschüssen zu jugendrelevanten Themen kann vom Jugendparlament bei dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums unter Beachtung der Ladungsfristen der Geschäftsordnung des Stadtrates beantragt werden. Zu den Sitzungen des Jugendparlaments können Vertreter/Vertreterinnen der Verwaltung und des Stadtrates eingeladen werden und beratend tätig sein.

(3) Das Jugendparlament kann eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel verfügen. Die Verwendung des Geldes ist jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich beim Amt für Jugend und Familie nachzuweisen.

§ 4 Wahlen und Wahlzeit, Wahlordnung, Ausscheiden

(1) Das Jugendparlament wird für zwei Jahre gewählt. Mit Beschluss des Jugendparlaments und Zustimmung des Stadtrats kann am Ende einer Legislaturperiode unter besonderen, außergewöhnlichen Umständen der Wahltermin einmalig um maximal sechs Monate nach hinten verlegt werden. Die Amtszeit des Jugendparlaments verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

(2) Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben. Insgesamt gibt es 25 Stimmen pro Wähler/Wählerin.

(3) Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Ingolstadt haben, dürfen wählen. Junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen wählen, nachdem sie sich spätestens am 23. Tag vor dem Wahlstichtag in das Wählerverzeichnis Jugendparlament Ingolstadt unter www.jupa-ingolstadt.de eingetragen haben (aktives Wahlrecht).

Junge Menschen, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und Ihren Wohnsitz in Ingolstadt haben und junge Menschen aus der Region 10, die am Wahlstichtag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und in Ingolstadt eine Schule/Hochschule besuchen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, dürfen sich als Kandidat/Kandidatin aufstellen lassen (passives Wahlrecht). Junge Menschen, die sich als Kandidat/Kandidatin aufstellen lassen wollen, müssen sich spätestens am 40. Tag vor dem Wahlstichtag in das Verzeichnis der Kandidaten/Kandidatinnen eintragen und eine schriftliche Erklärung an den Stadtjugendring Ingolstadt übermitteln.

(4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit in Ingolstadt aufgeben oder ihren Schul-/Hochschulbesuch in Ingolstadt beenden, scheiden aus dem Jugendparlament zum letzten Tag des Monats aus, in dem eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Ausnahmen können mit Beschluss des Jugendparlaments zugelassen werden. Der Listen-nachfolger/die Listennachfolgerin rückt als Mitglied nach.

Auf Antrag des Jugendparlaments kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es innerhalb eines Jahres an mindestens drei Sitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat. Anstelle des abberufenen Mitglieds tritt der Listennachfolger/die Listennachfolgerin.

(5) Wahlstichtag ist der letzte Tag des Zeitraumes, in dem die Wahl stattfindet; er soll spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen bekanntgemacht werden.

(6) Die Wahlzeit des Jugendparlaments beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Wahlstichtag folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, welcher der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht. Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von sechs Wochen nach dem Wahlstichtag stattfinden.

(7) Die Wahl wird federführend vom Stadtjugendring Ingolstadt in Kooperation mit der Stadt Ingolstadt vorbereitet und durchgeführt.

(8) Die Wahl wird durch Abstimmung im Wahllokal, durch Briefwahl oder durch Online-Wahl durchgeführt. Eine Kombination verschiedener Abstimmungsarten ist möglich. Die Art der Wahl legen die Stadt Ingolstadt und der Stadtjugendring Ingolstadt rechtzeitig vor dem jeweiligen Wahlstichtag fest.

(9) Die 25 Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Wenn bei der Besetzung eines Mandats Gleichheit der Stimmen vorliegt, entscheidet das Los.

(10) Näheres regelt eine Wahlordnung. Im Übrigen sind die Bestimmungen für die Kommunalwahlen entsprechend anzuwenden.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament besteht aus 25 stimmberechtigten Mitgliedern und aus beratenden Mitgliedern. Ein Doppelmandat (Jugendparlament, Bezirksausschuss und Stadtrat) ist nicht möglich.

(2) Sollten weniger als die Hälfte der 25 stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, dann gilt das Jugendparlament als nicht zustande gekommen.

(3) Zu den beratenden Mitgliedern gehören als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder eine Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, ein Vertreter/eine Vertreterin des Amtes für Jugend und Familie und eine Vertretung des Stadtjugendrings.

§ 6 Organe

Das Jugendparlament hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

§ 7 Plenum

(1) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendparlaments. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Geschäftsgang ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Das Plenum beschließt eigenverantwortlich über die von der Stadt Ingolstadt gewährten Haushaltsmittel. Bei der Bezugsschaltung von Projekten/Veranstaltungen/Investitionen sind die allgemeinen

Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt zu berücksichtigen. Die Budgetbewirtschaftung liegt beim Amt für Jugend und Familie. Zuschüsse für Projekte/Veranstaltungen/Investitionen bis zu je 5.000 EUR (Unterhalt wird beim zuständigen Fachamt angemeldet) können vom Plenum beschlossen werden.

(3) Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und kann sie jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch wieder auflösen.

§ 8 Vorstand

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine 1. und 2. Stellvertretung und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
- (2) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor und lädt mit Tagesordnung über das Amt für Jugend und Familie zu den Sitzungen ein.
- (3) Der/die Vorsitzende wird dabei vom Stadtjugendring (Fachstelle Politische Bildung) und vom Amt für Jugend und Familie unterstützt.
- (4) Aus wichtigem Grund, z. B. bei groben Pflichtverletzungen, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Jugendparlaments erfolgen.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Das Jugendparlament kann projektbezogen Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendparlament angehören, an den Beratungen beteiligen.

§ 10 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens 6-mal jährlich. Während der Schulferienzeit finden keine Sitzungen statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorsitzende/die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Das Jugendparlament beschließt in Sitzungen. Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtjugendring ist für die Organisation der Sitzungsräume verantwortlich und stellt in der Regel in der Frone 79 kostenlos Räumlichkeiten zur Verfügung. Bei Bedarf kann die Durchführung der Sitzungen auch in anderen geeigneten Räumen, beispielsweise im Neuen Rathaus, erfolgen.
- (4) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich. Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an maximal 6 Sitzungen des Jugendparlaments pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt nur bei Anwesenheit (auch online). Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Betrag gemäß der Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10a Videokonferenzen

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 kann das Jugendparlament auf Vorschlag des/der Vorsitzenden oder eines Viertels der Jugendparlamentarier/Jugendparlamentarierinnen auch durch ein datenschutz- und informationssicherheitskonformes Videokonferenzsystem zu öffentlichen Sitzungen zusammentreten, wenn

- a) alle Mitglieder und sonstigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen über die technischen Voraussetzungen verfügen oder sich an einem Ort befinden, wohin die per Videokonferenz zugeschalteten übrigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen übertragen werden; an diesem Ort muss ein Mitglied des Jugendparlaments anwesend sein,
- b) alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Videokonferenz sich gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mit der Durchführung einer Videokonferenz schriftlich oder elektronisch einverstanden erklärt haben und
- c) der Übertragung zugestimmt haben.

Die Zugangsdaten und Teilnahmebedingungen an der Videokonferenz für die Bürger/Bürgerinnen werden mit der Ladung durch das Jugendparlament veröffentlicht. Alle weiteren Regelungen zu Sitzungen des Jugendparlaments und der Geschäftsordnung wie Ladungsfrist, Protokollführung, Feststellen der Beschlussfähigkeit, Sitzungsgeld sind entsprechend auch auf Videokonferenzen anzuwenden.

(2) Videokonferenzen stehen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Sitzungen im Sinne des § 10 Abs. 2 gleich.

§ 11 Beschlüsse des Jugendparlaments

- (1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlaments, die Angelegenheiten des Stadtrats oder eines Ausschusses betreffen, werden durch das Amt für Jugend und Familie dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur weiteren Behandlung vorgelegt.
- (3) Die Beschlüsse des Jugendparlaments werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch die Übersendung des Protokolls über das Amt für Jugend und Familie aus der jeweiligen Sitzung mitgeteilt.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ingolstadt eine Geschäftsordnung und legt diese zur Beratung und Zustimmung dem Stadtrat vor; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend. Die Geschäftsordnung des Jugendparlaments muss sich im Rahmen der Satzung der Stadt Ingolstadt für das Jugendparlament Ingolstadt halten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ingolstadt, den 13.11.2025

Dr. Michael Kern

Oberbürgermeister

Fortsetzung Amtliche Mitteilungen nächste Seite

Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)
Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels
vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung folgende

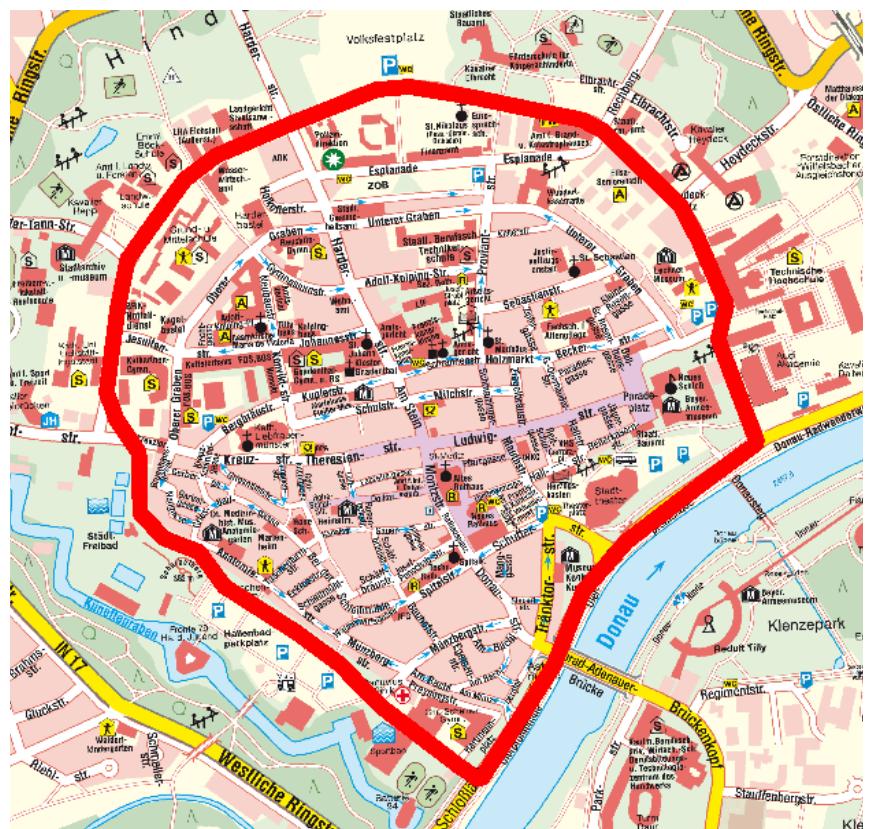
Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinefeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 im Bereich der Historischen Altstadt verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der folgenden Straßen als Begrenzung: Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße und Schloßlände. Dies umfasst insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum der genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBI. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.

Die Allgemeinverfügung sowie deren Begründung können auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt unter https://www.ingolstadt.de/Allgemeinverfuegung_zum_Feuerwerksverbot_Innenstadt eingesehen werden.

Stadt Ingolstadt
Amt für Ordnung, Gewerbe und
Verbraucherschutz

Feuerwerksverbotszone



Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 08.12.2025 (Az.:02132-25)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines 14-Fam.-Wohnhauses mit TG, Stellplätzen und Freiflächenplan
hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 08.08.2024, Az. 402-2024

Grundstück: Ingolstadt, Grillparzerstraße 23

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3595

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 08.12.2025).

Geplant ist der Neubau eines 14-Fam.-Wohnhauses mit TG, Stellplätzen und Freiflächenplan
hier: 1. Tektur zur Baugenehmig. v. 08.08.2024, Az. 402-2024.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Fortsetzung der Amtlichen Mitteilungen auf der nächsten Seite

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.270.000 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 9.960.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
wird auf 10.000.000 €
festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt
nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen
auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll
(Betriebskostenumlage), wird auf 1.150.000 €
(Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt
nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen
auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll
(Investitionsumlage), wird auf 7.260.000 €
(Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 €
festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.12.2025, Az.: ROB-12.2-1444.12.2_01-23-5-2 Stellung genommen. Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gymnasium Gaimersheim im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, I. Stock, Zimmer 109, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Eichstätt, den 03.12.2025

Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

gez.

Alexander Anetsberger
Verbandsvorsitzender

Ankündigung von Kartierungsarbeiten an 110-kV-Hochspannungsleitung von Kothau nach Neuburg a. d. Donau

Die Bayernwerk Netz GmbH wird ab Februar 2026 zwischen Ingolstadt (Kothau) und Neuburg an der Donau an 72 Masten der 110-kV-Leitung die Tier- und Pflanzenwelt kartieren.

Diese Kartierungen bereiten die geplante Ertüchtigung der Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Ingolstadt (Kothau) und Mast 72 vor, welcher sich in Karlshuld südöstlich der Neuburger Straße, südlich von Nazibühl, befindet. Das Stromnetz wird verstärkt, um dem wachsenden Strombedarf sowie dem Ausbau regenerativer Stromerzeugung in der Region Rechnung zu tragen. Zur Vorbereitung der Planung und als Basis für umweltschutzrechtliche Maßnahmen lässt die Bayernwerk Netz GmbH das Planungsgebiet umweltfachlich kartieren. Dazu werden Umweltplaner großflächig Flurstücke im Gemeindegebiet Ingolstadt abgehen.

Für die Arbeiten hat die Bayernwerk Netz GmbH die Firma „Die Landschaftsplaner GmbH“ beauftragt.

Grundstücke mit geplanter Kartierung sind nachfolgend aufgelistet.

Ablauf der Kartierungen

Die Kartierungsarbeiten finden voraussichtlich im Zeitraum von Februar 2026 bis Oktober 2026 im Gemeindegebiet Ingolstadt statt.

Für die Arbeiten betreten die Experten Grundstücke sowie landwirtschaftliche Wege und untersuchen die Umgebung auf verschiedene schützenswerte Pflanzen und Tiere.

Die Kartierer erfassen die zu untersuchenden Flächen bevorzugt von Wegen aus und suchen Lebensräume und Biotope visuell (teilweise mit Fernglas) und akustisch ab. Die vorhandenen

Lebensräume von relevanten Arten werden schriftlich und teilweise auch fotografisch dokumentiert. Um alle Arten zu dokumentieren, finden die Begehungen der Flächen zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten statt. Vereinzelt werden künstliche Verstecke oder spezielle Aufnahmegeräte platziert, um versteckt lebende Tiere leichter nachzuweisen. Diese sind gekennzeichnet und werden nach Abschluss der Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Wir bitten Sie, solche Verstecke nicht zu entfernen.

Die rechtliche Grundlage für die Kartierungsarbeiten ist der §44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Kontakt für Rückfragen

Wenn Sie Fragen zum Ablauf der Kartierungen, generelle Fragen oder Hinweise zum Projekt haben, wenden Sie sich bitte an:

Matthias Ebner (Umwelt)
Bayernwerk Netz GmbH
Tel.: +49 951 30 93 23 18
Mail: matthias.ebner02@bayernwerk.de

oder:

Brigitte Fuchs (Genehmigungsmanagerin) Bayernwerk Netz GmbH
Tel.: +49 941 201 21 40
Mail: J290-AZV-2025@bayernwerk.de

(mit Betreff: „Kothau Neuburg an der Donau/J290“)
Weitere Informationen zu Kartierungen
und deren Ablauf finden Sie hier: www.bayernwerk-netz.de/kartierungen

Flurstücksliste

Betroffene Flurstücke der Kartierungen im Gemeindegebiet Ingolstadt

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Ingolstadt	Hagau	183/1
Ingolstadt	Hagau	183/2
Ingolstadt	Hagau	183/3
Ingolstadt	Hagau	184
Ingolstadt	Hagau	186
Ingolstadt	Hagau	187
Ingolstadt	Hagau	188
Ingolstadt	Hagau	197
Ingolstadt	Hagau	198
Ingolstadt	Hagau	199
Ingolstadt	Hagau	200
Ingolstadt	Hagau	202
Ingolstadt	Hagau	203
Ingolstadt	Hagau	204

Ingolstadt	Hagau	204/1	Ingolstadt	Zuchering	279
Ingolstadt	Hagau	206	Ingolstadt	Zuchering	280
Ingolstadt	Hagau	207	Ingolstadt	Zuchering	281
Ingolstadt	Hagau	207/1	Ingolstadt	Zuchering	281/3
Ingolstadt	Hagau	211	Ingolstadt	Zuchering	282
Ingolstadt	Hagau	217	Ingolstadt	Zuchering	283
Ingolstadt	Hagau	219	Ingolstadt	Zuchering	284
Ingolstadt	Hagau	220	Ingolstadt	Zuchering	294
Ingolstadt	Hagau	241	Ingolstadt	Zuchering	301
Ingolstadt	Hagau	256	Ingolstadt	Zuchering	302
Ingolstadt	Unsernherrn	1990	Ingolstadt	Zuchering	312/100
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/36	Ingolstadt	Zuchering	312/101
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/38	Ingolstadt	Zuchering	312/69
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/39	Ingolstadt	Zuchering	312/72
Ingolstadt	Unsernherrn	1990/40	Ingolstadt	Zuchering	324
Ingolstadt	Unsernherrn	568	Ingolstadt	Zuchering	325
Ingolstadt	Unsernherrn	596	Ingolstadt	Zuchering	325/1
Ingolstadt	Unsernherrn	597	Ingolstadt	Zuchering	331
Ingolstadt	Unsernherrn	598	Ingolstadt	Zuchering	365
Ingolstadt	Unsernherrn	599	Ingolstadt	Zuchering	379
Ingolstadt	Unsernherrn	600	Ingolstadt	Zuchering	383
Ingolstadt	Unsernherrn	600/8	Ingolstadt	Zuchering	384
Ingolstadt	Unsernherrn	601	Ingolstadt	Zuchering	388
Ingolstadt	Unsernherrn	602	Ingolstadt	Zuchering	390
Ingolstadt	Unsernherrn	603	Ingolstadt	Zuchering	390/1
Ingolstadt	Unsernherrn	605	Ingolstadt	Zuchering	390/2
Ingolstadt	Unsernherrn	606	Ingolstadt	Zuchering	391
Ingolstadt	Unsernherrn	606/2	Ingolstadt	Zuchering	392
Ingolstadt	Unsernherrn	607/2	Ingolstadt	Zuchering	393
Ingolstadt	Winden	28	Ingolstadt	Zuchering	394/29
Ingolstadt	Winden	29	Ingolstadt	Zuchering	394/30
Ingolstadt	Winden	30	Ingolstadt	Zuchering	394/57
Ingolstadt	Winden	32	Ingolstadt	Zuchering	411/12
Ingolstadt	Winden	610	Ingolstadt	Zuchering	412
Ingolstadt	Winden	612	Ingolstadt	Zuchering	413
Ingolstadt	Winden	615/2	Ingolstadt	Zuchering	414
Ingolstadt	Zuchering	260	Ingolstadt	Zuchering	415
Ingolstadt	Zuchering	261	Ingolstadt	Zuchering	416
Ingolstadt	Zuchering	267	Ingolstadt	Zuchering	417
Ingolstadt	Zuchering	268			
Ingolstadt	Zuchering	271			
Ingolstadt	Zuchering	272			
Ingolstadt	Zuchering	273			
Ingolstadt	Zuchering	274			
Ingolstadt	Zuchering	277			
Ingolstadt	Zuchering	278			

Bayernwerk Netz GmbH

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Hochbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Grundschule Irgertsheim – Erweiterung

- Sportgeräte, Nr. 665-0174-2025-B-IN

Einreichungstermin: 15.01.2026 um 10:45 Uhr

- Prallwände Sporthalle, Nr. 665-0130-2025-B-IN

Einreichungstermin: 15.01.2026 um 11:15 Uhr

Ausführungsstadt: Ingolstadt.

Abwicklung der Ausschreibung über die Zentr. Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt,
E-Mail: vergabe@ingolstadt.de.

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der Amtlichen Mitteilungen

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.

Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.